

## **Rentenferne Startgutschriften – neue BGH Entscheidung**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit zwei Urteilen vom 9. März 2016 (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15) die Berechnungen der dt. Zusatzversorgung zu rentenfernen Startgutschriften erneut für unwirksam erklärt. Nachdem bereits 2007 die ursprüngliche Berechnungsweise dieser Startgutschriften für rechtswidrig eingestuft wurde, hatten sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Jahr 2011 auf eine Neuregelung verständigt.

Diese Neuregelung wurde nun gekippt. Das bedeutet: Alles auf Anfang. Denn wegen der hier geltenden Tarifautonomie kann ein Gericht kein Arbeitsrecht setzen, dies ist den Tarifvertragsparteien vorbehalten. Und diese haben jetzt eine Neuregelung zu finden. Sobald eine Lösung gefunden ist und diese in die Kassensatzung eingeflossen ist, wird die KZVK die rentenfernen Startgutschriften aller betroffenen Versicherten neu feststellen. Ein weiteres Tätigwerden ist weder von Versicherten noch von Rentnerinnen oder Rentnern erforderlich.

Hintergrundinformation: Mit dem Systemwechsel in der deutschen Zusatzversorgung 2002 wurden bestehende Anwartschaften in Startgutschriften umgerechnet. Eine rentenferne Startgutschrift erhielt, wer am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.